

SATZUNG DES TURNVEREINS 1885 LORSBACH E.V.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 23. 09. 2020, Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Main unter der Registriernummer VR 6705 am 22. 12. 2020.

PRÄAMBEL

GEMEINSAM MEHR BEWEGEN

Als Verein unterscheiden wir uns von kommerziellen Sportanbietern. Wir wollen mit unserem Sportangebot jeder Person Zugang zum Sport ermöglichen sowie einen gesellschaftlichen Beitrag leisten.

Sport vermittelt Werte wie Fairness, Gerechtigkeit, Chancengleichheit, Respekt, Toleranz, Solidarität, Zuverlässigkeit, Vertrauen, Loyalität und Verantwortung. Vereinssport im Turnverein 1885 Lorschbach e. V. ist ein Angebot zu einer Freizeit-Betätigung in der Gemeinschaft, in einem Team, in einer Mannschaft. Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft, kultureller Orientierung und Bildung kommen im TV 1885 Lorschbach e. V. zusammen. Wir gehen schonend mit den natürlichen Ressourcen um.

Zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf genderkonforme Formulierungen und bitten, dies zu beachten. Wir beziehen uns im Allgemeinen auf alle Geschlechter; in Einzelsituationen, die nur eine Person betreffen, ist die genderkonforme Formulierung natürlich angegeben.

In diesem Sinne geben wir uns als Verein diese Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der 1885 gegründete Verein führt den Namen Turnverein 1885 Lorschbach e.V. und hat seinen Sitz in Hofheim a. TS., Stadtteil Lorschbach.
2. Er ist unter der Nummer 6705 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden. Er erkennt die Satzungsbestimmung dieser Sportverbände als rechtsverbindlich in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§ 2 ZWECK

1. Der Turnverein 1885 Lorsbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:
 - a. durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden und Trainings und die Teilnahme an Wettkämpfen und der Instandhaltung und Pflege der Sportstätten.
 - b. dadurch, dass Kindern und Jugendlichen in besonderem Maße auf der Grundlage methodisch-didaktischer Lehren sportbezogene Kompetenzen vermittelt und eine Förderung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu teil werden.
 - c. durch die Schaffung und den Erhalt von Bewegungsräumen durch angestrebte Kooperationen von Vereinen, Ganztagschule und Kita.
 - d. durch die Durchführung von zertifizierten Angeboten im Bereich Gesundheitssport, Prävention und Ernährung, mit dem Ziel allen eine umfassende Gesundheit im Sinne eines körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens zu ermöglichen.
 - e. durch die Förderung des Vereinslebens und des sozialen Zusammenhalts im Quartier.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Seine Mitglieder haben keine Anteile an seinem Vermögen.
3. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 EXTREMISMUS-KLAUSEL

1. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
2. Entsprechend seines Leitsatzes begreift er die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.
3. Er bietet allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Herkunft, Glauben sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

4. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Nur natürliche Personen können ordentliches Mitglied werden.
3. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gem. § 20.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
6. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 EHRENMITGLIEDSCHAFT

1. Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen ernannt werden, die mindestens 50 Jahre Mitglied des Vereins sind oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
2. Ihre Ernennung erfolgt durch den Gesamtvorstand.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört. Sie verpflichten sich die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Sie wirken in der Mitgliederversammlung bei der Wahl bzw. Bestätigung von Organen und ständigen Einrichtungen des Vereins mit.
4. Die nicht-volljährigen Mitglieder wirken im Rahmen der Vereinsjugend mit.
5. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b. Änderung der Bankverbindung (SEPA-Verfahren) bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung etc.).
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Nummer 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
8. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
9. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen sind in der Beitragsordnung erfasst.

§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand gem. § 20 schriftlich zu erklären und kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
 - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

4. Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
6. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
8. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 10 BEITRAGSLEISTUNGEN UND PFLICHTEN

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 2 dieser Satzung an den Verein zu leisten.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a. eine Aufnahmegebühr
 - b. ein Mitgliedsbeitrag
 - c. Bearbeitungs-/Mahnggebühren
 - d. Abteilungs-, Zusatzbeiträge
 - e. Kursgebühren
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Sonstige Gebühren, Abteilungs-, Zusatzbeiträge und Kursgebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote erhoben werden, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Über die Höhe und Fälligkeit dieser zusätzlichen Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand eigenverantwortlich, für die kein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig ist.
5. Die Beitragshöhe kann für Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern, auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
8. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und entsprechend beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber vom Verein informiert.

9. Wenn durch die Mitgliederversammlung Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
10. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grunde – ausscheidet.
11. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Gesamtvorstand in der Beitragsordnung regeln, wozu es keinen Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 11 BESONDERE MAßNAHMEN IM BEITRAGSWESEN

1. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlichen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung von einmaligen Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind.
2. Über die Festsetzung der Höhe der einmaligen Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Gesamtvorstands. Der Beschluss ist mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen für die Festsetzung der einmaligen Umlagen sind zu begründen.
3. Die Höhe der einmaligen Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50 % des Jahresbeitrags nicht übersteigen.
4. Wird eine Kündigung der Mitgliedschaft mit der Erhebung einer einmaligen Umlage begründet und erfolgt die Kündigung innerhalb eines Monats nach deren Beschlussfassung, so ist das ausscheidende Mitglied von der Erhebung der Umlage befreit. Unabhängig davon ist der Mitgliedsbeitrag bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen.

§ 12 ABWICKLUNG DES BEITRAGSWESENS

1. Vereinsbeiträge und etwaige Rückstände werden zum Fälligkeitsdatum eingezogen. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden anteilig zweimal im Jahr eingefordert und sind sofort fällig.
3. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
4. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch entstehenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
5. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Gesamtvorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 13 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Gesamtvorstand

2. Die in dieser Satzung verwendete Bezeichnung „Vorstand“ meint immer den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Weiterhin ist der „Gesamtvorstand“ genannt, der gebildet wird aus dem Vorstand gem. § 26 BGB und weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Organmitgliedern.

§14 GRUNDSÄTZE ZUR AMTSZEIT UND ARBEITSWEISE DER ORGANMITGLIEDER

1. Voraussetzung für die Übernahme einer Organfunktion ist die Mitgliedschaft im Verein, soweit an anderer Stelle der Satzung keine andere Regelung getroffen wird.
2. Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt, dem Ende seiner Mitgliedschaft oder der Abberufung.
3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl vorher schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt haben.
4. Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten, soweit an anderer Stelle der Satzung nicht eine andere Regelung getroffen wird.
5. Im Falle der vorzeitigen Nachbesetzung von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die laufende Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein.

§ 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die schriftliche Einladungsform ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die Frist für den E-Mail-Versand ist gleichlautend mit dem Postversand und erfolgt an die zuletzt bekannte E-Mailadresse.
5. Familienangehörige, für die ein Familienbeitrag gezahlt wird, werden gemeinsam eingeladen.
6. Mitglieder, die keine Einladung per E-Mail wünschen, erhalten auf Antrag ihre Einladung weiter in Briefform. Der Antrag auf Zustellung der Einberufung muss per einfachem Brief bei der Geschäftsstelle bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

7. Zusätzlich erfolgen öffentliche Aushänge in der Turnhalle „Am Schinderwald“, 65719 Hofheim-Lorsbach, Bornstraße 77 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kreisstadt Hofheim; hierbei ist ebenfalls eine Frist von vier Wochen einzuhalten.
8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einberufung nach einer der vorgenannten Einberufungsformen unter Beachtung der dortigen Voraussetzungen vorgenommen worden ist.
9. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die, dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
10. Für die Einrede gegen die ordnungsgemäße Zustellung der Einberufung der Mitgliederversammlung wird auf §8 Ziffer 6 ff verwiesen.
11. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung soll bei deren Beginn festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.
12. Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Verein, zu Händen des Vorstands einzureichen.

§ 16 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
3. Die Bekanntmachung und Einberufung sowie deren Tagesordnung erfolgen durch E-Mail oder auf Antrag per Brief.
4. Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Hauptversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 17 ZUSTÄNDIGKEIT DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands.
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
 - c. Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer.

- d. Auf Vorschlag des Vorstands nach § 26 BGB Wahl von zusätzlichen Gesamtvorstandsmitgliedern
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - g. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans.
 - h. Auf Vorschlag des Gesamtvorstands festzusetzende Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und einmalige Umlagen.
 - i. Änderung der Vereinssatzung
 - j. Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins
 - k. Beschlussfassungen über Vorlagen bzw. Anträge.
3. In der Mitgliederversammlung erstatten
 - a. der 1. Vorsitzende den Jahresbericht
 - b. der Finanzvorstand den Kassenbericht und
 - c. die einzelnen Fachwarte und Abteilungsleiter den jeweiligen Tätigkeitsbericht ihrer betreuten Fachgebiete bzw. Abteilungen über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 4. Die Mitgliederversammlung kann nur über Beschlussvorlagen bzw. Anträge entscheiden, die in der Tagesordnung enthalten sind.
 5. Über alle Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer Protokolle geführt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben werden. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
 6. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll und können binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einspruch und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
 7. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben und diesen gegenüber dem Vorstand begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 18 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
5. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
7. Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein in Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertreter beschließt die Mitgliederversammlung.
9. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung kann der Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 19 WAHL DES VORSTANDES UND DES GESAMTVORSTANDES

1. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Für den Wahlvorgang wird ein Wahlausschuss mit bis zu 3 Mitgliedern gewählt. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter aus seiner Mitte, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht in den Gesamtvorstand gewählt werden.
3. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn keine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel beantragt wird.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können einzeln oder im Block gewählt werden.
5. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist die Stimmenzahl nicht erreicht worden, hat dann im zweiten oder einem ggf. gebotenen weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden verbleibenden Kandidaten stattzufinden, die bis dahin die meisten Stimmen erhalten haben.
6. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl eines nächsten Gesamtvorstandes im Amt. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
7. Wiederwahl ist zulässig.
8. Für die Wahl des Vorstands nach § 26 BGB gelten die Vorschriften des § 19 analog.

§ 20 VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
 - c) Finanzvorstand
2. Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des Vorstands kann sich dieser bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dessen Reihen ergänzen.

§ 21 VERTRETUNGSREGELN DES VORSTANDS

1. Der Vorstand gemäß §20 dieser Satzung vertritt den Verein gesetzlich nach Innen und außen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind in Bezug auf Korrespondenz ohne vertragliche und finanzielle Verpflichtungen einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 5.000,-- Euro die Einwilligung des Gesamtvorstands erforderlich ist.
4. Die Kompetenz des Gesamtvorstands zur Einwilligung ist dahingehend beschränkt, dass nur Rechtsgeschäfte von mehr als 5.000,- Euro und bis zu 25.000,-- Euro ohne die Einwilligung der Mitgliederversammlung möglich ist.
5. Grundstücksgeschäfte und Kreditverträge unterliegen immer dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.
6. Ausgaben für außergewöhnliche und unplanbare Ausgaben können jederzeit mit Einwilligung des Gesamtvorstands unter Vorbehalt genehmigt werden. Außergewöhnlich und unplanbar wird definiert als Aufwendungen für Reparaturen, die keinen Aufschub dulden oder Aufwendungen auf Grund behördlicher Auflagen. In solchen Fällen ist die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung im Nachhinein einzuholen. Der Satz 6 gilt als Beschränkung des Vorstands im Verhältnis zum Verein und seinen Mitgliedern.

§ 22 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

1. Der Vorstand gemäß § 20 dieser Satzung ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
2. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstands gem. § 20 gelten die Regelungen zur Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes analog, soweit keine anderen Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes bestimmen.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Funktionsträger benennen und Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
4. Die Funktionsträger und/oder Ausschüsse sind nicht Mitglied des Gesamtvorstands.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertretende nach § 30 BGB bestellen, soweit deren Vollmachten die Vollmachten gemäß § 21 nicht übersteigen.
7. Die besonders Vertretenden werden nicht in das Vereinsregister eingetragen, es sei denn das zuständige Registergericht verlangt dies. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellsurkunde.

8. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonders Vertretenden werden durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.
9. Der Vorstand kann per Beschluss mit einer Zweidrittel-Mehrheit Vorstandsmitglieder nach § 25 dieser Satzung und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstands über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 23 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

1. Der Vorstand gem. § 20 ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
2. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
3. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a. die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,
 - b. für die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Entscheidung über Mitglieder-Aufnahmeanträge,
 - d. die Aufstellung des Jahreshaushalts und sorgt für dessen Vollzug,
 - e. für die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage, die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge.
 - f. den Jahresabschluss, einschließlich der Mittelverwendungsrechnung des Vereins, den Tätigkeitsbericht über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
 - g. den Erlass von Rahmenbedingungen für die Kassenprüfung, für die Finanzordnung oder deren Abänderung.

§ 24 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDS IN PERSONALANGELEGENHEITEN

1. Der Vorstand gem. § 20 nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit selbstständigen und freiberuflichen Honorarkräften, sowie Dienstleistungs- und Werkverträgen; eingeschlossen sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Dienst- und Arbeitsverträge mit Vorstandsmitgliedern, für deren Gültigkeit ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung notwendig ist.
2. Zu seinem Aufgabenbereich gehört auch, soweit erforderlich, das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern und Spielern des Vereins.

3. Die Abteilungen sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie Neuabschluss und Kündigung von Vertragsverhältnissen.
4. Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheidungen durch den Vorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Abteilung berührt sind.
5. Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§ 25 GESAMTVORSTAND

1. Der Gesamtvorstand sollte sich aus den folgenden Mitgliedern zusammensetzen:
 - a) Dem Vorstand gemäß §20 dieser Satzung
 - b) dem Schriftführer
 - c) 6 weiteren Vorstandsmitgliedern
 - d) wenn vorhanden, dem Jugendausschussleiter
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands nach § 20 dieser Satzung über die Anzahl der erforderlichen weiteren Vorstandsmitglieder nach Absatz 1.
3. Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstands kann sich dieser bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen. (Kooptation).
4. Der Rücktritt von einem Gesamtvorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied nach §20 dieser Satzung erklärt werden.

§ 26 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES GESAMTVORSTANDS

1. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten gemäß dieser Satzung werden innerhalb des Gesamtvorstands in eigener Zuständigkeit zu Beginn der Amtsperiode festgelegt und regeln die erforderlichen Einzelheiten und Arbeitsweisen per Beschluss in der Geschäftsordnung, die den Vereinsmitgliedern, - auch deren Änderungen – über die Homepage bekannt zu geben ist.
2. Die Geschäftsordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen.
3. Die Aufgaben des Vorstands gemäß § 20 dieser Satzung innerhalb der Zuständigkeiten im Gesamtvorstand bleiben unberührt.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können bei Bedarf die jeweiligen Aufgabengebiete tauschen und/oder z. B. bei Vakanz zusammenlegen. Hierüber ist auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Der Gesamtvorstand ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a. Entscheidung über Vorlagen des Vorstands,
 - b. Unterstützung des Vorstands zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c. Überprüfung der Beitragshöhe, nach Vorlage des Vorstands, die als Beschlussvorlage für die MV gilt,
 - d. Überprüfung der Notwendigkeit und der Höhe einer einmaligen Umlage nach Vorlage des Vorstands, die als Beschlussvorlage für die MV gilt,
 - e. Unterstützung und Beratung des Vorstands,
 - f. Erlass und Änderung von Ordnungen, soweit es nicht die Geschäftsordnung des Vorstands gem. § 20 ist,
 - g. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
 - h. Erlass über den Ausschluss eines Mitglieds,
6. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden von einem Mitglied des Vorstands gem. § 20 einberufen. Die Sitzungen finden in der Regel in einer (physischen) Zusammenkunft statt. Der Vorstand kann in eigenem Ermessen die Sitzungen auch virtuell (Video-, Telefonkonferenz, E-Mail-Umlaufverfahren) einberufen.
7. Die erforderlichen Einzelheiten, Arbeitsweisen und Beschlussfassung des Gesamtvorstands gemäß dieser Satzung werden in eigener Zuständigkeit zu Beginn der Amtsperiode festgelegt und per Beschluss in der Geschäftsordnung geregelt.
8. In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 27 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT, AUFWANDENTSCHÄDIGUNG

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 27 Satz 2 trifft der Vorstand nach § 20. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Mitglieder des Vorstands bzw. Gesamtvorstands einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
5. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

6. Vom Vorstand nach § 20 können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands erlassen und geändert wird.

§ 28 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von jeweils 2 Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
2. Eine Wiederwahl ist nach einer einjährigen Pause möglich.
3. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während seiner Amtszeit gleich aus welchen Gründen aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied als Kassenprüfer für die verbliebene Amtszeit, bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören.
5. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
6. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Prüfung reicht die Anwesenheit von zwei Kassenprüfern aus.
7. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 29 JUGEND DES VEREINS

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung (Jugendausschuss) im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. Der Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
3. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
4. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat.
5. Der Vereinsjugendleiter/-in ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
6. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse einer Jugendvollversammlung.
7. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

8. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Sie führt keine eigene Kasse.

§ 30 SPORTABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nicht anders geregelt, gilt diese Satzung für die Abteilungen entsprechend.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 31 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, und die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofheim a. TS., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für einen sich neu zu bildenden Sport und Jugendpflege treibenden Verein, welcher dem Deutschen Sportbund angehört, zu verwenden hat.

§ 32 HAFTUNG

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der, mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von

Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 33 DATENSCHUTZ

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
3. Zuständig für alle Fragen des Datenschutzes ist der Vorstand gem. § 20.
4. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz benennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, soweit er dazu verpflichtet ist.
5. Der Vorstand ist gegebenenfalls ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
6. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen.
7. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzverordnung, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 34 VEREINSORDNUNGEN

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, soweit nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden.
 - a. Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins.
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Datenschutzverordnung
 - e. Jugendordnung
 - f. Abteilungsordnung
 - g. Sportstättenordnung
 - h. Ehrenordnung

- i. und weitere ergänzende Richtlinien, wie z. B. das Organisations-Handbuch
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 35 BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES VEREINS

1. Bekanntmachungen und wesentliche Informationen des Vereins für seine Mitglieder, wie z. B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen von Organen, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden auf der Homepage des Vereins unter <https://www.tvlorsbach.de> veröffentlicht.
2. Die Satzung und die Beitragsordnung stehen den Mitgliedern ebenfalls über die Homepage des Vereins zur Verfügung.
3. Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

§ 36 SALVATORISCHE KLAUSEL (REPARATURKLAUSEL)

1. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer, eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.
2. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 37 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.09.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Vorherige Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.